

**2. Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Unteren  
Verwaltungsbehörde und der Unteren Baurechtsbehörde  
-Verwaltungsgebührensatzung-**

**§1  
Satzungsänderungen**

Das Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EURO
<b>1 Gebühren der Unteren Verwaltungsbehörde</b>		
<b>1.1 Gaststättenrecht</b>		
1.1.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	445,00 €
1.1.2	Erweiterung Erlaubnis (§ 2 GastG)	190,00 €
1.1.3	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	380,00 €
1.1.4	vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	125,00 €
1.1.5	vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	185,00 €
1.1.6	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 S. 1 GastVO)	60,00 € je angefangene Stunde
1.1.7	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 S. 2 GastVO)	15,00 € je angefangene Viertelstunde
1.1.8	Verlängerung von Fristen (§ 8 S. 2, § 9 S. 2, § 24 Abs. 1 S. 3 GastG)	15,00 € je angefangene Viertelstunde
1.1.9	Untersagung der Beschäftigung von Personen (§ 21 Abs. 1 GastG)	15,00 € je angefangene Viertelstunde
1.1.10	Rücknahme, Widerruf Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	15,00 € je angefangene Viertelstunde
<b>1.2 Gewerbesachen</b>		
1.2.1	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	15,00 € je angefangene Viertelstunde
1.2.2	Untersagung Betrieb ohne Zulassung (§15 Abs. 2 GewO)	15,00 € je angefangene Viertelstunde
1.2.3	Betriebsuntersagung (§ 16 Abs. 3 HWO)	15,00 € je angefangene Viertelstunde
1.2.4	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	15,00 € je angefangene Viertelstunde
1.2.5	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	15,00 € je angefangene Viertelstunde
1.2.6	Erlaubnis Bewachungsgewerbe (§34a GewO)	445,00 €
1.2.7	Zuverlässigkeitsprüfung Wachperson (§34a GewO i.V.m. §16 Abs. 4 BewachVO)	15,00 € je angefangene Viertelstunde
1.2.8	Regel- /Wiederholungsprüfung (§34a GewO i.V.m. §16 Abs. 4 BewachVO)	15,00 € je angefangene Viertelstunde

### 1.3 Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste

1.3.1 Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten (§§ 60 - 69 GewO)	60,00 € je angefangene Stunde
1.3.2 Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nr. 1.3.1	15,00 € je angefangene Viertelstunde

### 1.4 Reisegewerbe

1.4.1 Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	
befristet	125,00 €
unbefristet	250,00 €
1.4.2 Erweiterung einer Reisegewerbekarte	60,00 €
1.4.3 Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	60,00 €
1.4.4 Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	15,00 € je angefangene Viertelstunde
1.4.5 Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	60,00 € je angefangene Stunde
1.4.6 Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 2 GewO)	60,00 € je angefangene Stunde

### 1.5 Spiele

1.5.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	1.250,00 €
1.5.2 Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	60,00 €
1.5.3 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	60,00 €
1.5.4 Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGLüG)	750,00 € + je Spielgerät 250,00 €
1.5.5 Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 und 2 GewO)	625,00 €

### 1.6 Waffenrecht

#### 1.6.1 Rahmengebühren

1.6.1.1 Gebühren für Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	gebührenfrei
1.6.1.2 Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 WaffG-Brauchtumsschützen)	62,00 - 124,00 €
1.6.1.3 Ausnahmegewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumspflege)	62,00 - 186,00 €
1.6.1.4 Erlaubnis zum Handel oder Herstellung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 + § 26 Abs.1 WaffG)	124,00 - 996,00 €
1.6.1.5 Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer	- 36,00 - 103,00 €
1.6.1.6 Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	186,00 € - 373,00 €
1.6.1.7 Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV Schießstättenüberprüfung (Regelüberprüfung)	- 60,00 € - 186,00 €
1.6.1.8 Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG Aufbewahrung Waffen	- 36,00 € - 103,00 €

1.6.1.9	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.	-	36,00 € - 103,00 €
1.6.1.10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Waffen)		77,00 € - 129,00 €
1.6.1.11	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG Waffen- und Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot		186,00 € - 311,00 €
1.6.1.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG		41,00 € - 82,00 €
1.6.1.13	Anordnung des Überlassens oder der Unbrauchbarmachung von unter das WaffG fallenden Gegenständen, sofern diese nicht zusammen mit einer Widerrufs-/ Rücknahmeentscheidung oder der Untersagung des Erwerbs bzw. Besitzes von Waffen oder Munition getroffen wird (§ 37 Abs. 1 WaffG oder § 46 Abs. 2 und Abs. 3 WaffG)		62,00 € - 249,00 €
1.6.1.14	Anordnung der Einziehung von sichergestellten, unter das WaffG fallenden Gegenständen im Verwaltungsverfahren (§ 46 Abs. 5 WaffG oder § 37 Abs. 1 WaffG)		31,00 € - 93,00 €

### 1.6.2 Abschnitt II: Feste Gebühren

1.6.2.1	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG		41,00 €
1.6.2.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG, Jäger, Sportschützen, Erben usw., außer Sammler) einschließlich gleichzeitiger Einträge und Voreinträge (Erwerbserlaubnisse) - Generalklausel		62,00 €
1.6.2.3	Voreintrag (Erwerbserlaubnis) in eine vorhandene Waffenbesitzkarte		20,00 €
1.6.2.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)		311,00 €
1.6.2.5	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene oder jede weitere solche Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)		124,00 €
1.6.2.6	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)		207,00 €
1.6.2.7	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis sowie Ausfertigung weiterer Waffenbesitzkarten (außer Sammler)		41,00 €
1.6.2.8	Eintragung des Erwerbs oder Austragung einer oder mehrerer Waffen oder Wechsel-/ Austauschläufe, Wechselsysteme, -trommeln nach Anl. 2 A 2, UA 2 Nr. 2.1 + 2.2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der WBK oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine WBK vorgenommen wird (Ein- oder Austrag pro ausgestellte WBK).		20,00 €
1.6.2.9	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)		62,00 €
1.6.2.10	Ausstellung einer vereinseigenen Waffenbesitzkarte gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG einschließlich gleichzeitiger Einträge und Voreinträge (Erwerbserlaubnisse)		62,00 €
1.6.2.11	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)		31,00 €
1.6.2.12	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)		15,00 €
1.6.2.13	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)		207,00 €

1.6.2.14 Ausstellung eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	269,00 €
1.6.2.15 Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	129,00 €
1.6.2.16 Verlängerung der Geltungsdauer des Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	165,00 €
1.6.2.17 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	65,00 €
1.6.2.18 Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal	31,00 €

## EU-Recht

1.6.2.19 Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 Abs. 1 WaffG) <b>Einfuhrerlaubnis</b>	46,00 €
1.6.2.20 Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 WaffG) <b>Ausfuhrerlaubnis</b>	46,00 €
1.6.2.21 <b>Dauerausfuhrgenehmigung</b> für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller (§ 30 WaffG)	82,00 €
1.6.2.22 Erlaubnis zur <b>Mitnahme</b> von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 WaffG)	46,00 €
1.6.2.23 Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	62,00 €
1.6.2.24 Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG, § 33 Abs. 1 AWaffV)	20,00 €
1.6.2.25 Änderungen und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u.a. Eintragung weiterer Waffen)	20,00 €

## 1.6.3 Abschnitt III: Gebühren in sonstigen Fällen

1.6.3.1 Erteilung/Verlängerung/Ablehnungen von waffenrechtlichen Erlaubnissen /Ausnahmegenehmigungen soweit nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt	31,00 € - 412,00 €
1.6.3.2 Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind	31,00 € - 412,00 €
1.6.3.3 Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	124,00 € - 412,00 €

## 1.7 Sprengstoffrecht

### 1.7.1 Abschnitt I: Rahmengebühren

1.7.1.1 Entscheidung über die Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen gem. § 7 Abs. 1 SprengG	160,00 € - 320,00 €
1.7.1.2 Erteilung jeder weiteren Ausfertigung gem. § 7 Abs.1 SprengG	12,00 € - 32,00 €
1.7.1.3 Wesentliche Änderung einer Erlaubnis gem. § 7 Abs.1 SprengG	32,00 € - 57,00 €
1.7.2 Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 1 bei der Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, auch i.V.m. § 20 Abs.4 gem. §11 Satz 2 SprengG	32,00 € - 57,00 €

<b>1.7.3</b> Untersagung der Fortsetzung des Betriebes nach dem Tode des Erlaubnisinhabers gem. § 12 Abs. 2 SprengG	32,00 € - 320,00 €
<b>1.7.4.1</b> Anordnungen der Behörde im nichtgewerblichen Bereich gem. § 32 Abs.1, 2 und 5 SprengG	46,00 € - 535,00 €
<b>1.7.4.2</b> Untersagungen durch die Behörde im nichtgewerblichen Bereich gem. § 32 Abs.3 und 4 SprengG	46,00 € - 535,00 €
<b>1.7.5</b> Genehmigung zur Erprobung pyrotechnischer Gegenstände und explosionsgefährlicher Stoffe (Ordnungsamt) gem. § 23 Abs.6 Satz 2 Hs2 1. SprengV	46,00 € - 535,00 €
<b>1.7.6</b> Genehmigung zur Erprobung pyrotechnischer Gegenstände und explosionsgefährlicher Stoffe (Baurechtsbehörde) gem. § 23 Abs.6 Satz 2 Hs1 1. SprengV	46,00 € - 535,00 €
<b>1.7.7</b> Ausnahmegenehmigungen von Altersbeschränkungen, Verkaufsverboten u. Anordnung von Abbrandverboten gem. § 24 Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 1. SprengV	46,00 € - 535,00 €
<b>1.7.8</b> Prüfung von Unterlagen gem. § 40 Abs.5 1. SprengV	46,00 € - 535,00 €
<b>1.7.9</b> Überprüfung der Qualifikation gem. § 40a Abs.1 1. SprengV	46,00 € - 535,00 €

#### **Abschnitt II: Festgebühren**

<b>1.7.10.1</b> Erteilung oder Ersatzausstellung eines Befähigungsscheines gem. § 20 Abs. 1 SprengG	92,00 €
<b>1.7.10.2</b> Verlängerung oder wesentliche Änderung einer Erlaubnis gem. § 20 Abs.1 SprengG	46,00 €
<b>1.7.11</b> Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 21 Abs.3 SprengG und § 34 Abs. 2. 1. SprengV	46,00 €
<b>1.7.12</b> Ausnahme vom Verbot des Vertriebs explosionsgefährlicher Stoffe im Reisegewerbe und auf Messen, auch i.V.m. §§ §22 Abs. 5 und 28 SprengG	46,00 €
<b>1.7.13.1</b> Erteilung oder Ersatzausstellung einer Erlaubnis gem. § 27 Abs.1 SprengG	92,00 €
<b>1.7.13.2</b> Verlängerung oder wesentliche Änderung einer Erlaubnis gem. § 27 Abs.1 SprengG	46,00 €
<b>1.7.14</b> Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis gem. § 27 Abs.5 SprengG	46,00 €
<b>1.7.15</b> Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines gem. § 35 Abs.2 SprengG	92,00 € zzgl. Kosten Bekanntmachung Bundesanzeiger
<b>1.7.16</b> Ausnahmegenehmigungen Abbrennverboten (Feuerwerk u.a.) gem. § 24 Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 1. SprengV i.v.m. § 23 1. SprengV	46,00 €
<b>1.7.17</b> Bewilligung von Ausnahmen gem. § 32 Abs.5 Satz 2 1. SprengV	46,00 €

#### **Abschnitt III: Gebühren in sonstigen Fällen**

<b>1.7.18</b> Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht bereits gesondert aufgeführt sind	46,00 € - 534,00 €
--	--------------------

1.7.19 Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines gem. §34 SprengG

Gebühr bis zu 75 v.H. der Gebühr f.d. widerrufenen oder zurückgenommene Amtshandlung

## 1.8 Öffentliche-Rechtliche Namensänderung

### 1.8.1 Genehmigung der Namensänderung bei

1.8.1.1 Familienname (Einzelperson)	592,00 €
1.8.1.2 Familienname (Familie)	629,00 €
1.8.1.3 Vorname (1 Person)	506,00 €

### 1.8.2 Förmliche Ablehnung eines Antrags (mit Rechtsmittelbescheid bei)

1.8.2.1 Familienname (Einzelperson)	539,00 €
1.8.2.2 Familienname (Familie)	555,00 €
1.8.2.3 Vorname (1 Person)	455,00 €

### 1.8.3 Förmliche Ablehnung eines Antrags (ohne Rechtsmittelbescheid bei)

1.8.3.1 Familienname (Einzelperson)	455,00 €
1.8.3.2 Familienname (Familie)	468,00 €
1.8.3.3 Vorname (1 Person)	366,00 €

### 1.8.4 Freiwillig Zurücknahme eines Antrags (3/10 der Gebühr nach 1.8.3)

1.8.4.1 Familienname (Einzelperson)	136,50 €
1.8.4.2 Familienname (Familie)	140,40 €
1.8.4.3 Vorname (1 Person)	109,80 €

## 2 Gebühren der Unteren Baurechtsbehörde

Vorbemerkung: Bei den Gebühren nach Zeitaufwand wird, soweit nachstehend nichts Weiteres geregelt wird, je angefangene Viertelstunde abgerechnet.

### 2.1 Allgemeiner Teil

2.1.1 Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren (nicht an Ämter, Behörden und Gerichte)	34,00 €
2.1.2 Ausleihen von Akten (Abholung, elektrisch per E-Mail oder Einstellung auf den Server)	23,00 €
2.1.3 Beratung von Bauherren, Architekten, Ingenieuren je Bauvorhaben	1/4 Stunde ohne Gebühr, je weitere 1/2 angefangene Stunde 37 €
2.1.4 Allgemeine Verwaltungsgebühr	je 1/2 angefangene Stunde 30,00 €
2.1.5 Abstempeln von Planheften für jedes 4. und weitere Planheft im Baugenehmigungsverfahren und Abstempeln von Planheften nach Abschluss des Verfahrens	34,00 €
2.1.6 Zurücknahme oder Zurückweisung eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist	

2.1.6.1 mit weniger als 50 % der notwendigen Bearbeitung	60,00 €
2.1.6.2 mit 50 % oder mehr der notwendigen Bearbeitung	90,00 €
2.1.7 Ablehnung eines Antrags	
2.1.7.1 Bauantrag	72,00 € je angefangene Stunde
2.1.7.2 Bauvoranfrage	72,00 € je angefangene Stunde
2.1.7.3 andere Anträge	68,00 € je angefangene Stunde
2.1.8 Vorbereitung und Bearbeitung einer Baulastübernahmeerklärung	170,00 €

## 2.2 Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG

2.2.1 Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	
Zwei Planfertigungen je bescheinigte Nutzungseinheit	117,00 €
Weitere Fertigungen (Planhefte)	23,00 €

## 2.3 Baugenehmigungsverfahren

Vorbemerkung: Eine weitere Gebühr (i.d.R. Zeitgebühr) kann sich aus der Beteiligung anderer Ämter (z.B. Ordnungsamt, Landratsamt) am Verfahren § 53 Abs. 2 Satz 2 LBO ergeben

2.3.1 Erteilung einer Baugenehmigung (§ 58 LBO)	
2.3.1.1 Typisierte Baukosten (auf volle 1000 € aufgerundet) bis 500.000 €	6,0 ‰ der Baukosten mind. 310,00 €
2.3.1.2 Typisierte Baukosten (auf volle 1000 € aufgerundet) bis 1.000.000,00 €	5,5 ‰ der Baukosten mind. 3.500,00 €
2.3.1.3 Typisierte Baukosten (auf volle 1000 € aufgerundet) bis 10.000.000,00 €	5 ‰ der Baukosten mind. 6.000,00 €
2.3.1.4 Typisierte Baukosten (auf volle 1000 € aufgerundet) bis 50.000.000,00 €	4,5 ‰ der Baukosten mind. 50.000,00 €
2.3.1.5 Typisierte Baukosten (auf volle 1000 € aufgerundet) über 50.000.000,00 €	4 ‰ der Baukosten mind. 225.000,00 €
2.3.2 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 Abs. 1 LBO)	
2.3.2.1 Typisierte Baukosten (auf volle 1000 € aufgerundet)	2,5 ‰ der Baukosten mind. 185 €
2.3.2.2 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 Abs. 1 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	67,00 € je angefangene Stunde
2.3.3 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO)	
2.3.3.1 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	68,00 € je angefangene Stunde
2.3.3.2 Genehmigung von Werbeanlagen	63,00 € je angefangene Stunde
2.3.4 Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	67,00 € je angefangene Stunde min. 168,00 €

<p>2.3.5 Nachträgliche Genehmigung, deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte Hinweis: Der Tatbestand der behördlichen Aufforderung wird durch ein Bußgeldverfahren abgewickelt</p>	<p>Gebühren nach 2.3.1 mit entsprechender Staffelung</p>
<p>2.3.6 Verfahrenspflichtige Aufschüttungen und Abgrabungen nach Zf. 67 Anhang 1 zur LBO</p>	<p>68,00 € je angefangene Stunde</p>
<p>2.3.7 Verlängerung einer Baugenehmigung</p>	<p>68,00 € je angefangene Stunde</p>
<p>2.3.8 Abbrucharträge Genehmigung des Abbruchs von Anlagen und Einrichtungen</p>	<p>168,00 €</p>
<p>2.3.9 Wiedererteilung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Baugenehmigung</p>	<p>"Gebühren nach 2.3.1 mit entsprechender Staffelung "</p>
<p>2.3.10 Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans</p>	
<p>2.3.10.1 Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grundstücksfläche Es werden die jeweiligen zum Zeitpunkt des Antragseingangs geltenden Bodenrichtwerte (BRW) herangezogen</p>	<p>Vom Bauverbot 15 % des Verkehrswertes einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche mind. 142,00 €</p>
<p>2.3.10.2 Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - Soweit BRW nicht herangezogen werden können</p>	<p>je m<sup>2</sup> Überschreitung bei Wohnungsbau 25 € bei Gewerbebau 10 € mind. 142,00 € jew. höchstens 5.000,00 €</p>
<p>2.3.10.3 Befreiungsgebühren für Garagen/Pkw-Stellplätze in der Bauverbotsfläche Es werden die jeweiligen zum Zeitpunkt des Antragseingangs geltenden Bodenrichtwerte (BRW) herangezogen.</p>	<p>Vom Bauverbot 15 % des halben Verkehrswertes einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche mind. 142,00 €</p>
<p>2.3.10.4 Befreiungsgebühren für Garagen/Pkw-Stellplätze in der Bauverbotsfläche - Soweit BRW nicht herangezogen werden können</p>	<p>je m<sup>2</sup> Überschreitung 7 € mind. 142,00 € jew. höchstens 5.000,00 €</p>
<p>2.3.10.5 Befreiung von Gebäudehöhe, festgesetzter Erdgeschossfußbodenhöhe, First- und/oder Gebäudehaupttrichtung, Geschosszahl, Dachneigung, Dachform, Dachdeckung (Farbe und Material), max. Gebäudelänge, Anzahl der Wohneinheiten, Hausform, Einfriedungen, Außenanlagen</p>	<p>68,00 € je angefangene Stunde, mind. 222,00 €</p>
<p>2.3.10.6 Befreiung bei Dachaufbauten</p>	<p>je 1/8 der Baugenehmigungsgebühr mind. 148,00 €</p>
<p>2.3.10.7 Abweichung von der Baulinie</p>	<p>209,00 €</p>
<p>2.3.10.8 Abweichung von der zulässigen Zufahrtsbreite, vom Zufahrtsverbot oder Überschreitung der zulässigen Anzahl von Zufahrten</p>	<p>209,00 €</p>

2.3.10.9 Inanspruchnahme einer mit Pflanzbindung oder Pflanzehaltung belegten Fläche	Vom Bauverbot 15% des Verkehrswertes einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche mind. 140,00 €
2.3.10.10 Sonstige Befreiung	209,00 €
2.3.11 Ausnahme oder Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans	
2.3.11.1 Ausnahme von der zugelassenen Art der baulichen Nutzung	68,00 € je angefangene Stunde
2.3.11.2 Sonstige Ausnahme, Zulassung einer Abweichung oder Zulassung	68,00 € je angefangene Stunde
<b>2.4 Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>	
2.4.1 Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	72,00 € je angefangene Stunde, mind. 145,00 €
2.4.2 Für jede weitere Bauabnahme (§ 67 LBO)	72,00 € je angefangene Stunde
2.4.3 Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	72,00 € je angefangene Stunde
2.4.4 Sonstige Baukontrollen	72,00 € je angefangene Stunde
2.4.5 Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 1 LBO)	72,00 € je angefangene Stunde
2.4.6 Brandverhütungsschau	72,00 € je angefangene Stunde
2.4.7 Nachschau	72,00 € je angefangene Stunde
<b>2.5 Bauvoranfrage</b>	
2.5.1 Erteilung eines Bauvorbescheides	66,00 € je angefangene Stunde
2.5.2 Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheides	56,00 € je angefangene Stunde
2.5.3 Wiedererteilung eines infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Bauvorbescheides	56,00 € je angefangene Stunde
2.5.4 Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	Gebühr nach 2.3.10
2.5.5 Ausnahme oder Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans	Gebühr nach 2.3.11
<b>2.6 Kennnisgabeverfahren</b>	
2.6.1 Untersagung des Baubeginns im Kennnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	135,00 € je angefangene Stunde
2.6.2 Ablehnung eines Antrags auf Anordnung	128,00 €
2.6.3 Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	Gebühr nach 2.3.10
2.6.4 Ausnahme oder Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans	Gebühr nach 2.3.11
<b>2.7 Verfahrensfreie Vorhaben</b>	
2.7.1 Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	Gebühr nach 2.3.10

2.7.2 Ausnahme oder Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans Gebühr nach 2.3.11

## 2.8 Bauordnungsrechtliche Maßnahmen

2.8.1 Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (§ 47 LBO)	67,00 € je angefangene Stunde
2.8.2 Allgemeine Auflagen	66,00 € je angefangene Stunde
2.8.3 Nutzungsuntersagung und Abbruchanordnung	67,00 € je angefangene Stunde
2.8.4 Duldungsverfügung	67,00 € je angefangene Stunde

## 2.9 Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrags

2.9.1 Berechnung analog der Geb.Ziffer des entspr. Tatbestandes. Bei der Gebührenbemessung sind insbesondere der Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche Bedeutung der aus dem Vertrag erlangten Rechtsposition des Bürgers/ Vertragsbeteiligten zu berücksichtigen	50,00 - 5.000 €
--	-----------------

## 2.10 Denkmalschutz

2.10.1 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	67,00 € je angefangene Stunde
2.10.2 Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts	67,00 € je angefangene Stunde
2.10.3 Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	
Aufwendungen bis	
2.500,00 €	39,00 €
25.000,00 €	78,00 €
50.000,00 €	157,00 €
250.000,00 €	315,00 €
500.000,00 €	472,00 €
je weitere 500.000 €	393,00 €

## 2.11 Naturschutzrecht

2.11.1 Behördliche Leistungen in den Bereichen	
2.11.2 Schutzpflanzungen außerhalb des Waldes (§ 15 NatSchG)	67,00 € je angefangene Stunde
2.11.3 Zulassungen von Werbeanlagen aller Art außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 20 NatSchG)	67,00 € je angefangene Stunde
2.11.4 Naturdenkmale (§ 25 NatSchG Rechtsverordnung für flächenhafte Naturdenkmale und Naturgebilde)	67,00 € je angefangene Stunde
2.11.5 Beeinträchtigung geschützter Flächen (§ 25 a NatSchG in Zusammenhang mit § 24 NatSchG)	67,00 € je angefangene Stunde
2.11.6 Beschränkung des Betretens durch die Naturschutzbehörde (§ 40 NatSchG, Rechtsverordnung oder Einzelanordnung)	67,00 € je angefangene Stunde
2.11.7 Genehmigung und Beseitigung von Sperren (§ 41 NatSchG)	67,00 € je angefangene Stunde
2.11.8 Durchgänge; Anordnung der Betretung für die Allgemeinheit (§ 42 NatSchG)	67,00 € je angefangene Stunde
2.11.9 Erholungsschutzstreifen an Gewässern (§ 44 NatSchG, Rechtsverordnung im Außenbereich für Gewässer 2. Ordnung für Erholungsinteressen der Bevölkerung und Ausnahmen von Erholungsschutzstreifen)	67,00 € je angefangene Stunde

## 2.12 Wasserrecht

2.12.1 Behördliche Leistungen in folgenden Bereichen	
2.12.2 Regelung von Gewässerrandstreifen über die gesetzliche Regelung hinaus im Außenbereich sowie im Innenbereich (§ 29 WG)	67,00 € je angefangene Stunde
2.12.3 Wasserablauf im Zusammenhang mit einem tiefer liegenden Grundstück (§ 81 WG)	67,00 € je angefangene Stunde
2.12.4 Zwangsverpflichtung zur Durchleitung von Wasser (insbesondere zur Versorgung eines Grundstücks mit Trink- oder Brauchwasser und zur Ableitung des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers, § 93 WG)	67,00 € je angefangene Stunde
2.12.5 Wasserrechtliche Genehmigung nach § 51 WG für private Abwasseranlagen	5 v.T. der Baukosten, mind. 300,00 € für Erstentscheidung; mind. 100,00 € bei Anlagen oder Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung sowie Neuerteilung wg. Fristablauf
2.12.6 Genehmigungen nach § 65 WG und § 78 WHG	67,00 € je angefangene Stunde

### 2.13 Immissionsschutzrecht

2.13.1 Behördliche Leistungen in folgenden Bereichen:	
2.13.2 VO über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)	67,00 € je angefangene Stunde
2.13.3 VO zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)	67,00 € je angefangene Stunde
2.13.4 Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)	67,00 € je angefangene Stunde
2.13.5 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung beim Betrieb in Wohngebieten (32. BImSchV)	67,00 € je angefangene Stunde
2.13.6 Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2, 32. BImSchV für die Einschränkungen nach § 7 Abs. 1, 32. BImSchV für sonstige Maschinen	67,00 € je angefangene Stunde
2.13.7 Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)	67,00 € je angefangene Stunde

### 2.14 Befreiung

2.14.1 (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	3,00 € - 750,00 €
---	-------------------

## § 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Ausgefertigt!

Bad Friedrichshall, den 15.07.2021

Offenau, den 15.07.2021

Oedheim, den 15.07.2021

\_\_\_\_\_  
Timo Frey  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Michael Folk  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Matthias Schmitt  
Bürgermeister

### Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.